

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1) sowie § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017 erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) folgende Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen:¹

Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

Vom 11.01.2017

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gegenstand und Ziele
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Teilstudium
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienablauf
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§ 8	Masterprüfung
§ 9	Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 11	Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ASPO, § 1 Abs. 2 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, gemäß § 1 Abs. 2 ASPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)“ vom 11.01.2017 werden für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Gegenstand und Ziele

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO, § 2 Abs. 1 S. 8 und Abs. 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universitäten in Nizza und Sofia die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ angeboten. ²Die Studiengangsoption verknüpft die Forschungsgebiete der Medien- und Massenkommunikation (media and communication studies) mit Forschungsgebieten allgemeiner Kulturstudien (cultural studies).

(2) ¹Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Ślubice sowie die Universitäten Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien).

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO, § 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

(2) Die Urkunde des Studiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ erhält den Zusatz: „Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien)“.

§ 4

Studienbeginn und Teilzeitstudium

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO, § 4 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Das Studium in der Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium dieser Studiengangsoption ist ausschließlich als Vollzeitstudium möglich, ein Teilzeitstudium gemäß Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist ausgeschlossen.

(3) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu diesen ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienablauf

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 3 ASPO, § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 12, Abs. 8 S. 6 und § 6 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 9 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich auch in dieser Studiengangsoption um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an ihrer Heimatuniversität. ²Dieses Studiensemester dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden. ³Studierende der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Heimatuniversität erbringen das Modul Sprachpraxis mit 6 ECTS-Credits in der Sprache Französisch auf dem Niveau von UNcert II bzw. B2 (GER). ⁴Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Über Sprachnachweise anderer Art

entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Bestandteil des ersten Semesters ist zudem ein berufseinführendes Praktikum. ⁷Darüber hinaus nehmen die Studierenden an drei Grundlagenveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Studium teil.

⁸Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ⁹In diesem Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „interkulturelle Kommunikation“.

¹⁰Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Universität St. Kliment Ohridski, Sofia. ¹¹In diesem Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Medien und europäische Öffentlichkeit“.

¹²Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Universität Nizza Sophia-Antipolis, einschließlich der Masterprüfungsphase. ¹³In diesem Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft“ sowie die Masterprüfungsphase. ¹⁴Die im Rahmen des Studiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium, die gegenseitige Anerkennung all dieser Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterprüfung, sowie der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module sind in der Modulübersicht / Modulkatalog (Anlage 1a/b) dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen aufgeführt und im Triple-Abkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ¹⁵Die Erbringung der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einschließlich der Prüfungsberechtigung und Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)“ vom 11.01.2017; für Sprachprüfungsleistungen für Studierende der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Heimatuniversität gemäß Absatz 2 S. 3 bis 5. ¹⁶Die Lehr- und Prüfungsformen an den Universitäten Nizza und Sofia sowie die dortige Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach den dort geltenden Regelungen der Universitäten Nizza und Sofia.

§ 6

Prüfungsausschuss (zu § 9 Abs. 1 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) ist der hiesige Prüfungsausschuss zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehörenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine aka-

demische Mitarbeiterin und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals an.

(2) ¹Für die Organisation der Prüfungen an den Universitäten Nizza und Sofia ist jeweils der Prüfungsausschuss vor Ort zuständig. ²Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gelten jeweils die dortigen Regelungen der Universitäten Nizza und Sofia.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Fakultätsräten ihrer jeweiligen Hochschulen ernannt.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung (zu § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO)

¹Nach dem Abschluss jedes Studienseesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits werden die Studierenden gemäß den Regelungen an der Universität Nizza zur Masterprüfung zugelassen.

§ 8

Masterprüfung, Berechnung der Gesamtnote (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 8 Abs. 4, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 bis 5, § 18 S. 1 bis 4, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6, § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung als Abschlusskolloquium.

(2) ¹Die Masterarbeit wird im vierten Studienseester an der Universität Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Nizza) und in deutscher oder französischer Sprache angefertigt. ²Die Masterarbeit wird von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin bewertet, die der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der drei beteiligten Hochschulen bestellt. Zuständiger Prüfungsausschuss ist derjenige, dessen Hochschule der Gutachter bzw. die Gutachterin als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin angehört. ³Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO. ⁴Darüber hinaus wird die Masterarbeit von einer Prüfungskommission bewertet, deren Mitglieder von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Hochschulen bestellt werden. ⁵Prüfer und Prüferinnen der Prüfungskommission sind ebenfalls Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der beteiligten Hochschulen. ⁶Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) rich-

ten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO.

(3) ¹Die mündliche Abschlussprüfung (Abschlusskolloquium) wird im vierten Studienseester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Nizza) und in deutscher oder französischer Sprache abgelegt. ²Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit sowie der erfolgreiche Abschluss aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 102 ECTS-Credits. ³Die Prüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen, die das Praktikum und die Masterarbeit thematisieren, wobei 15 Minuten dem Praktikum und 30 Minuten der Masterarbeit gewidmet sind. ⁴Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten pro Studierendem bzw. Studierender. ⁵Die Abschlussprüfung wird vor der Prüfungskommission mit Prüfern bzw. Prüferinnen der drei beteiligten Universitäten (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Universität Sofia, Universität Nizza) abgelegt. ⁶Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind durch die Prüfungsausschüsse an den jeweiligen Hochschulen bestellte Prüfer und Prüferinnen. ⁷Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen des Abschlusskolloquiums nach § 18 Abs. 1 S. 1 bis 4 in Verbindung mit 17 Abs. 3 ASPO.

(4) ¹Für die Benotung der Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gelten die Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und 2 ASPO. ²Für die Benotung der Masterarbeit durch die Prüfungskommission und des Abschlusskolloquiums gilt zusätzlich § 23 Abs. 6 ASPO. ³Die Note für die Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen: 30% Note des Gutachtens für die Masterarbeit, 30% Note der Prüfungskommission für die Masterarbeit, 40% Note der Prüfungskommission für das mündliche Abschlusskolloquium.

(5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Nizza einmal eine neue Masterarbeit anfertigen ²Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

(6) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO, wobei die Note für die Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits in die Bildung der Gesamtnote eingeht.

§ 9

Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde (zu § 27 ASPO)

(1) Für das Zeugnis der Viadrina gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 ASPO sowie die in diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen spezifizierten Besonderheiten (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2).²Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für die Studiengangsoption MKK im Rahmen des Studiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa an der Hochschule einschreiben. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 treten am 30.09.2020 außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben werden in diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 und in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für

Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ gemäß „Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 und in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: a) Modulübersicht
b) Modulkatalog

Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan

Anlage 1: a) Modulübersicht

1. Semester: Heimatuniversität

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Zentralmodul	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Intercultural Communication	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Sprachpraxis (Französisch)	6	Mind. 30	Max. 150	UNlcert II bzw. B2 (GER)	180
Praktikum	6	–	180	4 Wochen Praktikum mit Praktikumsbericht	180
Summen	30	Mind. 120	Max. 780		900

2. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ³	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Zentralmodul	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Intercultural Communication	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Modul 4 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Modul 5 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Summen	30	150	750		900

3. Semester: Sofia

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

³ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ⁴	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Öffentlichkeit und Medienrepräsentation	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 2 Arten moderner Öffentlichkeit	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 3 Journalistische Diskurse und soziale Praxis	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 4 Medien, Raum und Identität	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 5 Analyse des Mediendiskurses	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 5 Anthropologie der Medien und des Internets	5	30	120	Modulabhängig	150
Summen	30	150	750		900

4. Semester: Nizza

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ⁵	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 8 Kurse mit dem Schwerpunkt Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Übungen zu journalistischen Texten und audiovisuellen Berichten	6	30	150	Modulabhängig	180
Masterabschlussphase					
Masterarbeit	15	0	450	Masterarbeit	450
Abschlusskolloquium	3	0	90	Mündliche Prüfung	90
Summen	30	150	750		900

Anlage 1: b) **Modulkatalog**, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: **Musterstudienverlaufsplan**, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

⁴ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

⁵ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.